

Was gilt für die Ausübung von Reitsport einschließlich Reitunterricht? (akt. 09.03.2021)

Inzidenz	Zulässig gem. 12. BayIfSMV	Bedeutung für den Reitsport
über 100	Kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 (mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person) erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt. Nutzung von Sportplätzen ist nur unter freiem Himmel zulässig.	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktfrei - Kein Mannschaftssport - Reitsport und Unterricht ist im Freien (z.B. auf Reitplätzen, nicht überdachten Longierzirkeln oder im Gelände) möglich. - 1 Haushalt + 1 Person (Reitlehrer/in wird als Dienstleister nicht mitgezählt, wenn er/sie an der Ausübung nicht beteiligt ist.) - Die Nutzung von Reithallen zur Ausübung von Reitsport oder Reitunterricht ist untersagt.
50 - 100	Kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 (bei Inzidenz zwischen 35 und 100 mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird) sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Nutzung von Sportplätzen ist nur unter freiem Himmel zulässig.	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktfrei - Reitsport und Unterricht ist im Freien möglich - 2 Haushalte mit max. 5 Personen (Reitlehrer/in wird als Dienstleister nicht mitgezählt, wenn er/sie an der Ausübung nicht beteiligt ist.) - Gruppenunterricht im Freien mit bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren - Die Nutzung von Reithallen zur Ausübung von Reitsport oder Reitunterricht ist untersagt.
unter 50	Kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Nutzung von Sportplätzen ist nur unter freiem Himmel zulässig.	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktfrei - Reitsport und Gruppenunterricht ist im Freien möglich - bis zu 10 Personen (Reitlehrer/in wird als Dienstleister nicht mitgezählt, wenn er/sie an der Ausübung nicht beteiligt ist.) - Gruppenunterricht im Freien mit bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren - Die Nutzung von Reithallen zur Ausübung von Reitsport oder Reitunterricht ist untersagt.